

UNIQA Versicherungen AG

12. ordentliche Hauptversammlung vom 30. Mai 2011

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Versicherungen AG zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2010.

Keine Beschlussfassung und kein Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verteilung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Aus dem im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 57,617.245,61 wird eine Dividende von 40 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien, das sind 142.985.217 zum 31. Dezember 2010 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung gehaltener eigener Aktien, ausgeschüttet und der verbleibende Restbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (je im Geschäftsjahr 2010) wird für das Geschäftsjahr 2010 in getrennten Abstimmungen die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2010 mit EUR 380.000,- insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats sollen EUR 300,- je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats betragen.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufichtsrat vorgeschlagen, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31. Dezember 2012 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über die Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen, seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor -, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt aufgrund des Vorschlags auch des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31. Dezember 2012 gewählt.“

6. Tagesordnungspunkt 6

Wahl von zehn Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Aufsichtsratsmandate sämtlicher Personen, die in der Hauptversammlung vom 21. Mai 2007 in den Aufsichtsrat gewählt wurden, laufen mit Beendigung der 12. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. Mai 2011 ab. Gleiches gilt für Personen, die in späteren Jahren neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden, weil deren Wahl ebenfalls für die gleiche Mandatsdauer erfolgt ist.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und soll weiter aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Aufgrund des Ablaufs der Mandate aller gegenwärtig von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind zehn Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, um die Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der Wahlvorschlag beruht auf einer Empfehlung des Aufsichtsrats. Die Empfehlung wurde auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Von sämtlichen Kandidaten wurde die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachlicher Qualifikation, beruflicher, oder vergleichbarer Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kandidaten die Kenntnis der Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung und der internen Compliance-Richtlinie von UNIQA bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der am 26. März 2009 vom Aufsichtsrat festgelegten und auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an den Wahlvorschlag gebunden. Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 23. Mai 2011, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 19. Mai 2011 zugehen müssten; hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einladung zur 12. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG)) und auf die Unterlage *Weitergehende Informationen* zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG) verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt nunmehr gemäß § 108 Abs. 1 und Abs. 2 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die folgenden Personen werden in nachstehender Reihung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt:

*Präsident Generalanwalt Ök.Rat Dr. Christian KONRAD
Rektor o.Univ.Professor Dr. Georg WINCKLER
Präsident Generaldirektor Dr. Walter ROTHENSTEINER
Dr. Christian KUHN
Generaldirektor Mag. Dr. Günther REIBERSDORFER
Präsident Hofrat Dr. Ewald WETSCHEREK
Dr. Ernst BURGER
Generaldirektor Mag. Erwin HAMESEDER
o.Univ.Professor DDr. Eduard LECHNER
Direktor Dr. Hannes SCHMID*

Die Wahl soll mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für eine Funktionsperiode bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die zur Beschlussfassung über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 stattfindet, erfolgen. Dies nach Maßgabe der satzungsmäßigen Altersgrenze. Die bisherige Anzahl von zehn von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats soll unverändert bleiben.“